

nenden Richter die Gefängnißstrafe alle Zeit aussprechen und dann der untersuchende Richter sehr gut die Wahl haben wird; er soll nur nicht an den hier im Gesetzbuch ausgesprochenen Satz von 16 Groschen gebunden sein; er wird also für den Wohlhabenden die Strafe von 5 Thlr. aussprechen können, dahin sich auch die Deputation erklärt hat.

v. Carlowitz: Noch ein kleines Moment muß ich hinzufügen, um die Bemerkung meines Nachbarn, daß das Deputations-Gutachten schädlich wirken könne, zu widerlegen. Er hat nämlich höchstens dargethan, daß es nichts Nützliches enthalte, und so könnte es ja immer angenommen werden. Ist nämlich der Richter über die Vermögensumstände des Inculpanten nicht im Klaren, so hindert ihn ja Nichts, den niedrigsten Satz anzunehmen, und so jeden Grund zu Reklamationen zu beseitigen. Wohl aber können Fälle vorkommen, wo er nach voller Ueberzeugung einen höhern Satz ausspricht. Werfen wir aber das Deputations-Gutachten ganz ab, so schneiden wir den einzigen Ausweg ab, durch welchen der Richter sich helfen und der Strafe die Wirkung sichern kann. Daher möchte es mindestens unbedenklich sein, das Deputations-Gutachten anzunehmen.

Staatsminister v. Könnert: Ein Rechtsmittel gegen den vom Untersuchungsrichter gewählten Satz könnte man wohl in keinem Fall abschneiden. Wie soll aber der Oberrichter die Vermögensumstände bemessen? Auch ist der Unterschied von 8 Gr. bis 5 und 10 Thaler so groß, daß der Richter eine wahre Klassifikation der Gerichtsbefohlenen nach einer großen Anzahl von Klassen machen müßte, um die richtige Abstufung zu finden.

Königl. Commissair D. Groß: Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß doch gewiß von dem Richter eine genaue Kenntniß der Vermögensumstände aller Gerichtsuntergebenen nicht zu erwarten ist, um darnach den Maßstab einer zu erlegenden Geldstrafe zu nehmen. Eine Erörterung der Vermögensumstände zu diesem Zwecke aber wird dieselben Schwierigkeiten und Inconvenienzen herbeiführen, welche schon bei der Erhebung von Auflagen nach diesem Maßstabe sich gezeigt haben.

v. Carlowitz: Es können von 10 Fällen 9 vorhanden sein, wo der Richter die Vermögensumstände eines Mannes nicht genau durchschauen kann; da tritt der Antrag des Hrn. Domherrn D. Günther ein. Er nimmt den niedrigsten Satz an. So wird jede Berufung auf die höhere Instanz wegfallen; aber wenn er in 10 Fällen nur über einen sich Gewißheit verschafft, so wird doch immer Etwas erreicht.

Secr. Harz: Der hochgestellte Referent hat jetzt die Criminalgesetzgebungen aller Staaten durchstudirt, und er wird daher die Frage am besten beantworten können: Findet sich vielleicht eine ähnliche Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, irgendwo bereits eingeführt?

Referent Prinz Johann: Ich habe das in keiner Gesetzgebung gefunden, nur in dieser Beziehung enthält der Stübelsche Entwurf und der von Jacobs für das Russische Reich einige Vorschläge. Letzterer will sogar die Geldstrafe nach dem

jährlichen Einkommen eines Jeden abgemessen wissen, was natürlich unpraktisch ist. Das ist ein neuer Vorschlag, der nicht ausführbar zu sein scheint.

Bürgermeister Hübler: Auf die Aeußerungen des Hrn. Secretair erlaube ich mir ebenfalls noch eine Bemerkung. Enthalten auch andre Gesetzgebungen ein minimum und maximum, wie von der Deputation zu Artikel 18. beantragt worden, nicht; so ist doch auch in andern Gesetzgebungen ein maximum, bis zu welcher Höhe Geldstrafe überhaupt erkannt werden darf, festgestellt, und zwar ein sehr bedeutendes maximum. Ferner bemerke ich noch, daß es nicht in der Absicht der Deputation gelegen, Reklamationen des Bestraften abzuschneiden. Hält er sich durch die ihm diktirte Geldstrafe verletzt, so wird er reklamiren, und es wird ihm gewiß möglich sein, seine Reklamation mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen, wie dies z. B. bei Reklamationen gegen die Personalsteuer nicht selten mit Erfolg zu geschehen pflegt.

Bürgermeister Schill: Ich möchte mich für den Antrag des Hrn. Secr. Harz aus praktischen Rücksichten erklären. Ich kann es für den Richter nicht wünschenswerth finden, wenn ihm ein Spielraum bis 5 oder wohl gar bis 10 Thaler gegeben wird, weil in den Augen des Volks hier eine zu große Ungleichheit hervortritt, die der Richter nicht vermeiden kann, und man hält dann den Richter leicht für partheiisch; bei einem kleinern Spielraum wird das nicht so stark hervortreten.

Bürgermeister Hübler: Nur zur Entgegnung bemerke ich noch, daß der Richter gar nicht gezwungen ist, den höchsten Satz von „5 Thlrn.“ als Maßstab eines Tages Gefängniß zu erkennen. Nach dem Deputations-Vorschlage soll er nach den Vermögensumständen des zu Bestrafenden, und zwar, wie es ausdrücklich heißt, nach den ihm bekannten Vermögensumständen das Strafmaß normiren. Somit ist Alles in ein pflichtmäßiges Ermessen gestellt.

Nachdem sich noch Bürgermeister Gottschald für den Antrag des Secr. Harz erklärt hat, stellt der Präsident die Frage: Ob die Kammer den Vorschlag der Deputation, die Bestimmung der Geldstrafe von 8 Grosch. bis 5 Thlr. festzusetzen, genehmige? Wird mit 29 gegen 5 Stimmen bejaht; dasselbe geschieht mit dem 18. Artikel mit der jetzt beliebten Veränderung durch 29 bejahende gegen 5 verneinende Stimmen. Eben so geschieht dies durch die Mehrheit mit dem von der Deputation zum 14. Artikel gemachten Zusatz („die Bemessung von Geldstrafen — Rücksicht zu nehmen“) worüber die Abstimmung nach der oben geschehenen Mittheilung bis zum 18. Artikel ausgesetzt worden war.

Referent Prinz Johann trägt nun den 19. Artikel vor, der von der „Verwandlung der Geldstrafen“ handelt.

Präsident: Es sind zwei Bemerkungen von der Deputation zu diesem Artikel gemacht worden: die erste ist: daß nach „verhältnißmäßig“ die Worte: „nach 16 Groschen den Tag zu berechnen“ eingeschaltet werden sollen. Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Die zweite ist, dem Schlusse die Worte beizufügen: „oder es ist bei alternativ zuerkannter Geldstrafe